

1. Sachverhalt¹

T entwendet O gegen dessen Widerstand ein Mobiltelefon. Er beabsichtigt dabei, auf dem Handy nach Beweisen für das Bestehen einer Beziehung zwischen O und S zu suchen. T ist es dabei gleichgültig, ob O das Gerät zurückerlangt. Später überträgt T auf dem entwendeten Mobiltelefon gespeicherte Bilddateien auf sein eigenes Handy, um sie an Dritte zu verschicken. Ob er dies bereits zum Zeitpunkt der Wegnahme vorhatte, konnte nicht ermittelt werden. Das Landgericht verurteilt T u.a. wegen Raubes. Hiergegen legt er Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das Hauptproblem des Falls liegt in der Frage, ob der Wille, mit dem Handy in oben genannter Weise zu verfahren, eine Zueignungsabsicht oder lediglich einen Willen zur Gebrauchsanmaßung darstellt.

Die Zueignungsabsicht ist die gewollte Anmaßung einer Eigentümerstellung (*se ut dominum gerere*). Sie ist besonderes subjektives Merkmal des Diebstahls, § 242 StGB², und des Rau-

November 2012 Handyspeicher-Fall

Zueignungsabsicht / Gebrauchsanmaßung

§ 249 Abs. 1 StGB

Leitsatz der Bearbeiter:

Wer einem anderen gewaltsam ein Mobiltelefon entwendet, um darauf gespeicherte Dateien einzusehen und auf das eigene Mobiltelefon zu übertragen, handelt ohne die für § 249 Abs. 1 StGB erforderliche Zueignungsabsicht.

BGH, Beschluss vom 14. Februar 2012 – 3 StR 392/11; veröffentlicht in *NStZ* 2012, 627.

bes, § 249. Für die Zueignungsabsicht kommt es allein auf die subjektive Zielvorstellung zum Zeitpunkt der Wegnahme an.³ Da sie keinen Bezugspunkt im objektiven Tatbestand hat, spricht man auch von einer „überschießenden Innentendenz“ im subjektiven Tatbestand der §§ 242, 249.⁴

Die Zueignungsabsicht grenzt Diebstahl und Raub von der milder bestrafte Sachbeschädigung, § 303, der straffreien Sachentziehung und der lediglich unter den Voraussetzungen der §§ 248b, 290 strafbaren Gebrauchsanmaßung (*furtum usus*) ab.⁵ Hierbei sind die Abgrenzungskriterien umstritten:

Die h.L. teilt die Zueignungsabsicht in eine **Enteignungs-** und eine **Aneignungskomponente** auf.⁶ Die Ent-

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen. Die Ausführungen dieser Bearbeitung beschränken sich im Wesentlichen auf § 249 StGB.

² Die folgenden §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

³ BGH *NStZ-RR* 2007, 15.

⁴ *Rengier*, Strafrecht BT I, 14. Aufl. 2012, § 2 Rn. 38; *Schmitz*, in *MüKo*, StGB, 2. Aufl. 2012, § 242 Rn. 110.

⁵ *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT II, 35. Aufl. 2011, Rn. 142.

⁶ Vgl. im Folgenden *Kauffmann*, Zur Identität des strafrechtlichen Zueignungsbegriffes, 2005, S. 87 ff.; *Rengier* (Fn. 4),

eignung muss dabei auf Dauer angelegt sein; für die Aneignung reicht ein vorübergehender Gebrauch. Hinsichtlich der Enteignung wird lediglich Eventualvorsatz, hinsichtlich der Aneignung Absicht gefordert. Hierbei bedarf es nach h.L. keines funktionalen Korrespondenzverhältnisses der beiden Komponenten.⁷ Die Enteignung muss also nicht durch die Aneignung geschehen.

Auch die Rspr. folgt in vergleichbarer Weise der Aufteilung der Zueignungsabsicht in ein positives und ein negatives Element.⁸ Sie differenziert zwischen diesen jedoch nicht in vergleichbarer Konsequenz. Am Ende kommen h.L. und Rspr. jedoch überwiegend zum selben Ergebnis.

So soll bspw. in Fällen, in denen der Täter die Sache lediglich vorübergehend seinen Zwecken unterwerfen will, diese nach Benutzung alsbald jedoch wieder an den Berechtigten zurückgeben möchte, lediglich eine Gebrauchsanmaßung vorliegen.⁹ Grund hierfür ist, dass der Täter die übergeordnete Rolle des Eigentümers zumindest noch geringfügig anerkennt und diesen **nicht dauerhaft vom Eigentum ausschließen möchte**.¹⁰ Die vorübergehende Ingebrauchnahme ohne Enteignung stellt also eine Gebrauchsanmaßung dar.

Darüber hinaus soll die Wegnahme einer Sache, lediglich um sie zu zerstören oder den Eigentümer zu ärgern, eine Sachbeschädigung bzw. Sachentziehung darstellen.¹¹ Hier komme es dem Täter nämlich nicht auf die Änderung des Bestandes seines Vermögens an. Für eine Zueignungsabsicht müsste der Täter **die Sache den eigenen**

Zwecken unterwerfen.¹² Hier soll zwar der Eigentümer auf Dauer enteignet werden, eine Aneignungsabsicht liegt jedoch nicht vor.

Schwieriger sind Situationen zu entscheiden, in denen der Täter die Sache lediglich vorübergehend nutzen möchte, es ihm jedoch gleichgültig ist, ob der Eigentümer diese zurückbekommt. Eine solche Konstellation von vorübergehendem Gebrauch plus Enteignung beinhaltet der vorliegende Fall.

Die h.L. müsste hier konsequenterweise zur Bejahung einer Zueignungsabsicht kommen: T war es gleichgültig, ob O das Handy zurückerlangt. Daher kann zunächst auf eine eventualvorsätzliche dauerhafte Enteignung geschlossen werden. Hinsichtlich der Aneignungskomponente soll bereits der vorübergehende Gebrauch ausreichen. Die Nutzung des Handys im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs wäre danach eine Aneignung. T wollte die Nutzung auch als notwendiges Zwischenziel. Ohne die Nutzung des Handys hätte T nämlich nicht an die Bilddateien gelangen können.

Auch die Rspr. gelangt bisher in solch gelagerten Fällen regelmäßig zu einer Bestrafung wegen Diebstahls. Fehle es dem Täter an einem Rückgabewillen, genüge bereits das Fahren mit einem entwendeten Kfz, das einmalige Benutzen eines Schlüssels oder das einmalige Lesen eines Briefes für eine Zueignungsabsicht.¹³

Wenn hingegen ein Täter bspw. eine Handtasche entwendet, um später in dieser nach Wertgegenständen zu suchen und sich ihrer im Anschluss zu entledigen, tendiert der BGH dazu, hinsichtlich der Tasche – als Behältnis – keine Zueignungsabsicht anzunehmen.¹⁴ Da es hier dem Täter lediglich

§ 2 Rn. 39 ff.; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 5), Rn. 150 ff.

⁷ *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 5), Rn. 160.

⁸ So etwa BGH NStZ 1981, 63.

⁹ RGSt 64, 259 f.; BGHSt 22, 45 f.; BGH NStZ 1996, 38.

¹⁰ *Heinrich*, in *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgen-dorf*, *Strafrecht BT*, 2. Aufl. 2009, § 13 Rn. 78.

¹¹ RGSt 61, 229, 233; BGH NJW 1985, 812; BGH NStZ 2011, 699, 701.

¹² *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 5), Rn. 144.

¹³ RGSt 64, 259 f.; BGH MDR 1960, 689; BGH NStZ 1981, 63; vgl. auch OLG Celle JR 1964, 266.

¹⁴ BGH NStZ-RR 2000, 343; BGH GA 1962, 144 f.; ebenfalls *Eser/Bosch*, in *Schön-*

auf den Inhalt des Behältnisses ankomme, beabsichtige er gerade nicht den wirtschaftlichen Wert des Behältnisses für sich auszunutzen. Hier scheidet nach dem BGH grds. die Aneignung aus. Diese Fälle sind mit dem vorliegenden insofern vergleichbar, als dass es T ebenfalls primär auf den Inhalt des Handys, die Bilddateien, ankommt.

Diese Lösung des BGH ist jedoch in ihrer Pauschalität umstritten. So wird von einem Teil der Lehre gefordert, dass es einer gegenteiligen Beurteilung bedarf, wenn der Täter das Behältnis benutzen will, um bspw. die Beute zu transportieren.¹⁵ Auch die h.L. kommt zu diesem Ergebnis, da der vorübergehende absichtliche Gebrauch auch als Zwischenziel für die Aneignungskomponente genügen soll. Die restriktive Rechtsprechung des BGH widerspreche diesen sonst anerkannten Rechtssätzen.¹⁶ Das LG Düsseldorf bejahte Zueignungsabsicht zumindest in einem Fall, in dem die Täter das Behältnis zum Transport des Inhalts benötigten.¹⁷ Der BGH hat sich zu dieser Differenzierung jedoch noch nicht klärend geäußert.¹⁸

Vereinzelt vertretene Meinungen verneinen hingegen grds. eine Zueignungsabsicht, wenn ein vorübergehender Gebrauch beabsichtigt und eine dauerhafte Enteignung billigend in Kauf genommen wird. Entschiede man anders, führe dies zu einer sachwidrigen Verknüpfung von Sachbeschädigung und Gebrauchsanmaßung zu einem Diebstahl. Hierbei wird vereinzelt die Aufteilung der Zueignungsabsicht in eine Aneignungs- und eine Enteignungskomponente abgelehnt, da diese keinen Halt im Wortlaut der §§ 242,

249 finde. Die Zueignungsabsicht sei stattdessen vornehmlich durch quantitative Merkmale (Dauer/Intensität) zu bestimmen.¹⁹ Andere fordern hingegen, dass die Enteignung **durch** die Aneignung erfolgen muss.²⁰ Im vorliegenden Fall liegt in der Sacheinwirkung durch das Benutzen des Handys nur eine Aneignung aber keine Enteignung. Die losgelöste eventualvorsätzliche Enteignung würde nach dieser Meinung für eine Zueignungsabsicht nicht genügen. Auch nach quantitativen Merkmalen erscheint die nur kurzfristige Benutzung des Handys für eine Zueignungsabsicht möglicherweise als unzureichend.

Der Gegenstand der Zueignungsabsicht ist ebenfalls umstritten. Nach der **Substanztheorie** hat derjenige Zueignungsabsicht, der die Sache unter Ausschließung des Eigentümers der physischen Substanz nach seinem Vermögen einverleiben möchte.²¹ Sie bildet noch heute die Grundlage aller vertretenen Meinungen. Unzureichend ist die Substanztheorie nur in Fällen, in denen eine entwendete Sache der Substanz nach zurückgegeben, die Sache jedoch zuvor entwertet („verbraucht“) werden soll. Diese Konstellation tritt vornehmlich bei Wertpapieren, wie z.B. Sparbüchern, auf.²² Da der Täter den Berechtigten von der Substanz der Sache nicht ausschließen möchte, kommt die Substanztheorie konsequenterweise zum Ergebnis des Vorliegens einer Gebrauchsanmaßung. Das RG erweiterte daher die Substanztheorie um den Gedanken der **Sachwerttheorie**.²³ Diese stellt auf den Entzug des wirtschaftlichen Werts der Sache ab. Verknüpft ergeben die Theorien die heute vom

ke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 242 Rn. 63.

¹⁵ Ruß, Pfeiffer-FS, 1988, S. 61, 65 f.

¹⁶ Vogel, in LK, StGB, 12. Aufl. 2010, § 242 Rn. 162.

¹⁷ LG Düsseldorf NStZ 2008, 155 f.; vgl. hierzu ausführlich: FAMOS April 2008.

¹⁸ Vgl. jedoch BGH v. 22.8.1962 – 2 StR 336/62, unveröffentlicht, zitiert nach Vogel, in LK (Fn. 16), § 242 Rn. 162.

¹⁹ Heinrich (Fn. 10), § 13 Rn. 79 ff., 87.

²⁰ Androulakis, JuS 1968, 409, 413; Hoyer, in SK, StGB, Stand: 2/1999, § 242 Rn. 84.

²¹ BGH NJW 1985, 812; Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, BT, 2. Aufl. 1902, S. 264; Rengier (Fn. 4), § 2 Rn. 44.

²² RGSt 10, 369, 371.

²³ RGSt 40, 10, 11 f.

BGH und der h.L. vertretene **Vereinigungstheorie**. Danach liegt das Wesen der Zueignung darin, „daß die Sache selbst oder doch der in ihr verkörperte Sachwert, [mit Ausschlußwirkung gegen den Eigentümer] vom Täter dem eigenen Vermögen einverleibt wird.“²⁴

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH ändert das Urteil des LG im Schuldspruch dahingehend ab, dass der Angeklagte, statt wegen Raubes, lediglich wegen Nötigung verurteilt wird.

In der Begründung führt er zunächst aus, dass T hinsichtlich des Handys keine Zueignungsabsicht gehabt habe. Hierbei stellt er auf die Aneignungskomponente ab. T habe sich weder den Substanz- noch den Sachwert des Geräts aneignen wollen, noch dessen Wert durch den vorübergehenden Gebrauch gemindert.

Es fehle immer dann an dem für eine Aneignung erforderlichen Willen, den Bestand seines Vermögens oder den eines Dritten zu ändern, wenn das Nötigungsmittel nur zur Erzwingung einer Gebrauchsanmaßung eingesetzt werde oder die Sache weggenommen werde, um sie zu zerstören o.ä., sie als Druckmittel einer Forderung zu benutzen oder den Eigentümer durch bloßen Sachentzug zu ärgern. Einen solchen Fall nimmt der BGH hier an.

Weiter führt er aus, dass das beabsichtigte Durchsuchen des Speichers und das Kopieren der gefundenen Bilddateien zwar im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Sache lägen, dies jedoch nicht zu deren Verbrauch führe.²⁵

Der BGH prüft zudem eine Strafbarkeit wegen räuberischer Erpressung, §§ 253 Abs. 1, 255. Auch diese scheide hier aber aus, da T keine Bereicherungsabsicht gehabt habe.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der vorliegende Beschluss wird die Abgrenzung von Raub und Diebstahl zur Gebrauchsanmaßung weiter erschweren.

Bisher ließen sich mit der Aufteilung der Zueignungsabsicht in eine Aneignungs- und eine Enteignungskomponente die meisten Fälle problemlos im Einklang mit der Rspr. lösen. Wendet man diese auf den vorliegenden Fall an, so kommt man entgegen dem BGH jedoch zu einer Bejahung der Zueignungsabsicht.

Nach der Ansicht des BGH soll die Nutzung des Handys für die Aneignungskomponente hingegen nicht ausreichen. Aus welchen Gründen der BGH hier eine Zueignungsabsicht verneint, ist anhand des Beschlusses jedoch nicht eindeutig ersichtlich. Denkbar sind folgende Ansätze:

Zunächst könnte darin, dass der BGH zwar erkennt, dass sich die Nutzung des Handys im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bewegt, dies gleichwohl für eine Aneignung jedoch nicht ausreichen lässt, eine Abkehr von früheren Entscheidungen gesehen werden. Wie oben nämlich bereits dargestellt, sollte das einmalige Benutzen eines Schlüssels oder das Fahren eines entwendeten Autos bisher ausreichen, wenn der Täter keinen Rückgabewillen hinsichtlich dieser Sachen hat.

Insofern könnte das durch den BGH verlangte „Mehr“ als Annäherung zu quantitativen Gesichtspunkten gewertet werden. Dann wären in Zukunft die Dauer und Intensität der Nutzung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs stärker zu berücksichtigen.

Andererseits könnte die Aussage des BGH, dass die beabsichtigte Benutzung des Handys zwar im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Sache läge, dies jedoch nicht zu deren Verbrauch führe, als Forderung nach einem funktionalen Korrespondenzverhältnis von Enteignung und Aneignung

²⁴ RGSt 61, 228, 233; vgl. BGH NSTZ 2011, 699, 701; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 5), Rn. 148.

²⁵ BGH NSTZ 2012, 627.

verstanden werden. Immerhin hätte der BGH bei der Enteignungskomponente allein darauf abstellen können, dass es T gleichgültig war, ob O die Sache zurückerlangt.

Dass der BGH hier zu einem unterschiedlichen Ergebnis gelangt als die h.L., könnte schließlich in der oben angesprochenen Parallele zu den „Behältnisfällen“ liegen. Hier gelangt der BGH regelmäßig zu einer Verneinung einer Aneignungsabsicht hinsichtlich des Behältnisses.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der BGH die Benutzung eines Handys, um darauf enthaltene Informationen einzusehen und zu kopieren, trotz mangelnden Rückgabewillens, für eine Zueignungsabsicht nicht ausreichen lassen möchte. Dies muss dann auch für andere Datenträger gelten. Ob er sich tatsächlich von seiner bisherigen Rspr. abwenden möchte, ist zweifelhaft und muss abgewartet werden. Bis dahin sollte jedoch in ähnlich gelagerten Fällen eine kritische Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Beschluss nicht ausbleiben.

Bejaht man eine Zueignungsabsicht und damit einen Raub, hängt die weitere Prüfung davon ab, ob man mit der h.L. davon ausgeht, dass Raub und Erpressung sich ausschließen.²⁶ Dann kommt eine räuberische Erpressung hier nicht in Betracht. Geht man hingegen mit der Rspr. davon aus, dass eine Erpressung als Grunddelikt immer in einem Raub enthalten ist,²⁷ liegt gleichzeitig eine räuberische Erpressung vor, die aber hinter den Raub zurücktritt.²⁸ Verneint man die Zueignungsabsicht, kommt man lediglich mit der Rspr. im Rahmen der räuberischen Erpressung zur Prüfung der Bereicherungsabsicht. Diese verneint der BGH im vorliegenden Fall überraschend.²⁹ Der Übersicht-

lichkeit des Textes geschuldet, soll hierauf jedoch nicht weiter eingegangen werden.

5. Kritik

Die Argumentation des BGH führt in mehreren Punkten zu Unklarheiten. Bezeichnend ist folgende Passage: „Es fehlt an dem für eine Aneignung erforderlichen Willen, den Bestand [...] seines Vermögens zu ändern, wenn er das Nötigungsmittel nur zur Erzwingung einer Gebrauchsanmaßung einsetzt.“³⁰ Dies ist ein Zirkelschluss. Hier wird das Ergebnis der Abgrenzung zur Gebrauchsanmaßung mit sich selbst begründet. Zudem entspricht es dem Wesen der Gebrauchsanmaßung, dass jemand etwas den eigenen Zwecken unterwerfen möchte. Dies ist jedoch zugleich das Wesensmerkmal der Aneignungsabsicht.

Abgesehen von dieser Undurchsichtigkeit des Beschlusses ist insbesondere dessen Ergebnis kritikwürdig. Dieses wäre nämlich nur durch eine nicht zu begrüßende Abkehr von den bisherigen Abgrenzungskriterien von Rspr. und h.L. möglich.

Eine alternative Abgrenzung nach quantitativen Merkmalen vermag bereits deshalb nicht zu überzeugen, da sie in ihrer Ungenauigkeit nicht praktikabel ist. Die Forderung nach einem funktionalen Korrespondenzverhältnis zwischen Ent- und Aneignung führt hingegen zu empfindlichen Strafbarkeitslücken. Die Verknüpfung ist vielmehr auf subjektiver Ebene dahingehend zu sehen, dass im Zeitpunkt der Wegnahme Aneignung und Enteignung zugleich vom Tatplan umfasst sein müssen.³¹

Der Einwand, dass die Aufteilung der Zueignungsabsicht, wie sie die h.L. vornimmt, Sachbeschädigung und Ge-

²⁶ Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl. 2011, § 255 Rn. 2.

²⁷ BGHSt 14, 386, 390 f.

²⁸ Lackner/Kühl (Fn. 26), § 255 Rn. 2 ff.

²⁹ Überraschend insofern, als dass der vorübergehende Besitz bisher bereits einen

für die Bereicherungsabsicht notwendigen Vermögensvorteil darstellen sollte; BGHSt 14, 386, 388 f.; vgl. auch Jäger, JA 2012, 709 f.

³⁰ BGH NSTZ 2012, 627.

³¹ Vgl. Kauffmann (Fn. 6), S. 111 ff.; Wesels/Hillenkamp (Fn. 5), Rn. 160.

brauchsanmaßung sachwidrig, weil nicht vom Wortlaut der §§ 242, 249 gedeckt, zu einem Diebstahl verknüpft, überzeugt ebenfalls nicht. Der geringere Unrechtsgehalt der Gebrauchsanmaßung liegt nämlich gerade darin, dass der Täter den Berechtigten nicht gänzlich von der Sache ausschließen möchte. Diese Anerkennung der übergeordneten Stellung des Eigentümers fehlt jedoch gerade in Konstellationen, in denen die Sache nach Benutzung zerstört oder deren Verbleib dem Zufall überlassen werden soll. Daher kann die Gebrauchsanmaßung bereits keinen Baustein dieser „Konstruktion“ darstellen. Außerdem ergibt sich die Aufspaltung der Zueignungsabsicht aus dem Begriff der „Zu“-eignung selbst. Dieser beschreibt eine Bewegung und enthält daher zwei Standpunkte.³²

Allein die von der h.L. vorgenommene Aufspaltung der Zueignungsabsicht vermag Rechtssicherheit zu erzeugen. Eine Abkehr hiervon wäre daher der falsche Weg. Gefordert werden muss vielmehr eine stringenter Anwendung der von der h.L. entwickelten Abgrenzungskriterien.

Zu vermuten ist auch, dass der BGH zu dem vorliegenden Ergebnis gelangt, da er eben nicht in dieser Konsequenz zwischen den Abgrenzungskriterien differenziert:

Indem der BGH einen durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch bedingten „Verbrauch“ fordert, stellt er auf Sachwertaspekte ab. Hierauf muss und sollte jedoch immer nur dann abgestellt werden, wenn die Sache ihrer Substanz nach an den Eigentümer zurückgelangen soll. Auch die vom BGH zitierte Passage in Schönke/Schröder sagt nichts anderes.³³ T hatte jedoch gerade keinen Rückgabewillen, weswegen sich die Frage nach dem Verbrauch erübrigt.

Auch ist die Heranziehung von Sachwertaspekten auf der Seite der

Aneignung überflüssig. Getreu der bisher vom BGH gezeichneten Linie (Schlüssel, Kfz), muss der vorübergehende Gebrauch des Handys für eine Aneignung ausreichen.³⁴

So müsste in Fällen, in denen ein Sparbuch entwendet wird, um das darauf enthaltene Geld abzuheben, ebenfalls nicht auf den Sachwert abgestellt werden, wenn der Täter keinen Rückgabewillen hinsichtlich der Substanz des Sparbuchs hat. Bereits in der Benutzung des Sparbuchs läge hier die Aneignung. Auf etwaig abgehobenes Geld, das sich in einem „Verbrauch“ auf Enteignungsseite widerspiegelt, müsste dabei nicht abgestellt werden. Alles andere wäre eine Vermengung von Aneignung und Enteignung.

Wollte der BGH im vorliegenden Fall, ähnlich den Behältnis-Fällen, eine Aneignungsabsicht im Hinblick auf den Datenträger verneinen, da es T vornehmlich auf den Inhalt ankam, so ändert dies an der Kritik nichts. Ob jemand Aneignungsabsicht hinsichtlich eines Datenträgers oder auch Behältnisses hat, muss anhand der subjektiven Zielvorstellung des Täters im Einzelfall bestimmt werden. Will der Täter den Datenträger benutzen, um an den Inhalt zu gelangen, muss eine Aneignungsabsicht angenommen werden. So der vorliegende Fall. Auf eine Notwendigkeit der Benutzung des Behältnisses sollte hierbei entgegen dem LG Düsseldorf nicht abgestellt werden. Dies würde dem subjektiven Charakter der Zueignungsabsicht nicht gerecht werden.

Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass der BGH mangels einer klaren Abgrenzung der verschiedenen Komponenten des Zueignungsbegriffs und aufgrund eines voreiligen Rückgriffs auf Sachwertaspekte eine klare Abgrenzung zur Gebrauchsanmaßung nicht zu ziehen vermag. Dies schadet nicht zuletzt der Rechtssicherheit.

(Moritz Rudolf Dittmer /
Natalia Hartenstein)

³² Vgl. *Kauffmann* (Fn. 6), S. 87 ff.

³³ *Eser/Bosch*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 14), § 242 Rn. 63.

³⁴ Vgl. *Jäger*, JA 2012, 709 f.